

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

am 18. Oktober 2017 im Sitzungssaal der Gemeinde

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 19.47 Uhr

Die Einladung erfolgte am 09.10.2017

durch Einladungskurende

ANWESEND WAREN:

1. Bürgermeister Reinhard KÜNZL
2. Vize-Bürgermeister: Herbert PECH

die Mitglieder des Gemeinderates*)

- | | | | |
|-----------|-----------------------|-----------|---------------------|
| 3. gf. GR | Thomas MIKSCH | 4. gf. GR | Josef STINZL |
| 5. gf. GR | Stefan STROBL | 6. GR | Horst FRANK |
| 7. GR | Mag. Florian FUHRMANN | 8. GR | Rudolf HAAS |
| 9. GR | Helmut HAUPT | 10. GR | DI (FH) Daniel HUGL |
| 11. GR | Willibald JANSKA | 12. GR | Gottfried KERN |
| 13. GR | Daniela KÜNZL | 14. GR | Christian STUDENY |
| 15. GR | Michael TESCH | 16. GR | Matthias THIEM |
| 17. GR | | 18. GR | |
| 19. GR | | | |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|-----------------------------------|----|
| 1. Andrea SILHACEK, Schriftführer | 2. |
| 3. | 4 |

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | | | |
|-----------|-----------------|-------|---------------|
| 1. gf. GR | Alois SCHIEFER | 2. GR | Josef HOFMANN |
| 3. GR | Werner KRÄUTLER | 4. GR | |
| 5. GR | | 6. GR | |
| 7. GR | | 8. GR | |

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|-------|-------|
| 1. GR | 2. GR |
| 3. | 4. |

Vorsitzender: Bürgermeister*) Reinhard KÜNZL

Die Sitzung war – ~~nicht~~*) – öffentlich.

Die Sitzung war – ~~nicht~~*) – beschlussfähig.

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 13.09.2017.
2. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Kanalabgabenordnung.
3. Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung betreffend die Einhebung der Hundeabgabe.
4. Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe.
5. Beratung und Beschlussfassung über die Friedhofsgebührenordnung.
6. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Einbautenumlegung A5-Drasenhofen/WVA Drasenhofen.
7. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen des Herrn Elvis Nukic, 2165 Drasenhofen 59, vom 04.09.2017, betreffend Ankauf des Gemeindegrundstückes Nr. 568/9, KG Drasenhofen.
8. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen der Eheleute Ingrid und Gerhard Brynda, 2165 Kleinschweinbarth 127, vom 19.06.2017, betreffend Pachtung eines Teiles des Gemeindegrundstückes Nr. 2372/12, KG Kleinschweinbarth.
9. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen des Herrn Roman Eisinger, 2165 Drasenhofen 339, vom 26.09.2017, betreffend Pachtung eines Teiles des Gemeindegrundstückes Nr. 591/13, KG Drasenhofen.
10. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen der Eheleute Gerhard und Christa Baumgartner, 2165 Drasenhofen 275, vom 06.10.2015, betreffend Kauf eines Teiles des Gemeindegrundstückes Nr. 3174/1, KG Drasenhofen.

BESCHLUSSPROTOKOLL:
VERLAUF DER SITZUNG:

Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die 5. Gemeinderatssitzung in diesem Jahr.

1. Gegen das Protokoll vom 13.09.2017 bestehen seitens des Gemeinderates keine Einwände. Dieses gilt somit als genehmigt.
2. Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat nachfolgende Abänderung der Kanalabgabenordnung vom 12.09.2003/Änderung vom 24.05.2004 betreffend den § 6 und § 10 wie folgt dar:

*Der Gemeinderat der Gemeinde Drasenhofen hat in seiner Sitzung am 18.10.2017 die **Abänderung des § 6***

KANALABGABENORDNUNG
der
GEMEINDE DRASENHOFEN

vom 12.09.2003/Änderung vom 24.05.2017 wie folgt beschlossen:

§ 6
KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)
- d) Regenwasserkanal

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a)	Mischwasserkanal	€	2,50
b)	Schmutzwasserkanal	€	2,50
c)	Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)	€	2,50

§ 10
SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

- (1) Diese im § 6 geänderte Kanalabgabenordnung tritt 01.01.2018 in Kraft.
Mit dem Inkrafttreten dieser Änderung der Verordnung tritt der § 6 der bisherigen Verordnung vom 12.09.2003/Änderung vom 24.05.2017, betreffend Kanalabgabenordnung des Gemeinderates außer Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten der Änderung dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat nach eingehender Beratung die Abänderung der Verordnung vom 12.09.2013/Änderung vom 24.05.2004 betreffend den § 6 und § 10 per 01.01.2018 einstimmig.

3. Der Vorsitzende legt dem Gemeinderat die Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe wie folgt dar:

Der Gemeinderat der Gemeinde Drasenhofen hat in seiner Sitzung am 18.10.2017 folgende

VERORDNUNG
ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabengesetzes 1979, BGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt einzuheben:

- a) für **Nutzhunde** jährlich **€ 6,54** pro Hund.
- b) für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich **€ 65,40** pro Hund.
- c) für alle **übrigen Hunde** jährlich **€ 24,00** pro Hund.

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15.02. des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

Über Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat nach eingehender Beratung die Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe per 01.01.2018 einstimmig.

4. Der Bürgermeister legt dem Gemeinde Gemeinderat die Verordnung über den Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe gemäß §§ 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung, LGBl. Nr.8200 i.d.G.F. wie folgt dar:

Der Gemeinderat der Gemeinde Drasenhofen hat in seiner Sitzung am 18.10.2017, folgende

VERORDNUNG
über den Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe
gemäß §§ 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung, LGBl. Nr.8200 i.d.g.F.

Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe gemäß § 39 Abs.6 NÖ Bauordnung, LGBl. Nr. 8200 in der geltenden Fassung wird

per 01.01.2018

auf

€ 470,00

erhöht.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 21.11.2012 außer Kraft.

Über Antrag des Bürgermeister beschließt der Gemeinderat nach eingehender Beratung die Verordnung über den Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe gemäß §§ 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung, LGBl. Nr.8200 i.d.G.F. per 01.01.2018 einstimmig.

5. Der Vorsitzende legt dem Gemeinderat die Friedhofsgebührenverordnung nach dem NÖ Bestattergesetz 2007 für die Friedhöfe der Gemeinde Drasenhofen wie folgt dar:

Der Gemeinderat der Gemeinde Drasenhofen hat in seiner Sitzung am 18.10.2017 folgende

**Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für die Friedhöfe der Gemeinde Drasenhofen**

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- 1) Grabstellengebühren
- 2) Verlängerungsgebühren
- 3) Beerdigungsgebühren
- 4) Enterdigungsgebühren
- 5) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- 6) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) *Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 30 Jahre beträgt für*

a) *Erdgrabstellen:*

- | | |
|----------------------------|----------|
| 1. Für 2 Leichen und Urnen | € 75,00 |
| 2. Für 4 Leichen und Urnen | € 150,00 |

b) *sonstige Grabstellen:*

- | | |
|-------------------------------|----------|
| Gruft für 6 Leichen und Urnen | € 900,00 |
|-------------------------------|----------|

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) *Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.*
- (2) *Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.*

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei der

- | | |
|---|----------|
| 1) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 450,00 |
| 2) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 189,00 |
| 3) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 950,00 |
| 4) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen | € 850,00 |

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 für:

- | | |
|--|----------|
| 1) Ein Reihengrab bis 2 Leichen und Urnen um | € 450,00 |
| 2) Ein Familiengrab bis 4 Leichen und Urnen um | € 550,00 |

(4) Bei einer Tieferlegung von Gebeinen, erhöht sich die jeweilige Gebühr um € 100,00.

(5) Bei erforderlichen Stemmarbeiten infolge eines nicht ordnungsgemäß hergestellten Fundamentes, erhöht sich die jeweilige Gebühr um € 100,00.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 25,00.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 20,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenordnung vom 06.11.2005 außer Kraft.

Über Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat die Friedhofsgebührenverordnung nach dem NÖ Bestattergesetz 2007 für die Friedhöfe der Gemeinde Drasenhofen per 01.01.2018 einstimmig

6. Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat die Vergabe der Einbautenumlegung A5-Drasenhofen/WVA Drasenhofen, sowie den Prüfbericht und den Vergabevorschlag des DI Herbert Kraner, dar.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat nach eingehender Beratung einstimmig, die Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferungen für die WVA Drasenhofen – Wasserleitungsumlegung im Bereich der A5 – an den Bestbieter, die Firma Held & Francke BaugesmbH, 2130 Mistelbach, Liechtensteinstraße 8, mit einer Nettovergabesumme von € 249.945,69 zu vergeben. Die Beauftragung erfolgt durch die Gemeinde Drasenhofen, jedoch die Kostenübernahme durch die Firma Asfinag (Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG) vertreten durch die Asfinag Bau Management GmbH.

7. Der Vorsitzende verliest das Ansuchen des Herrn Elvis Nukic, 2165 Drasenhofen 59, vom 04.09.2017, betreffend Ankauf des Gemeindegrundstückes Nr. 568/9, KG Drasenhofen.

Über Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat nach eingehender Beratung einstimmig, Herrn Elvis Nukic, 2165 Drasenhofen 59, das Gemeindegrundstück Nr. 568/9, in der KG Drasenhofen, zu einem Kaufpreis von € 10,00/pro m², zu verkaufen. Die Kaufvertragserstellung sowie die Herstellung der Grundbuchsordnung gehen zu Lasten des Käufers.

8. Der Bürgermeister verliest das Ansuchen der Eheleute Ingrid und Gerhard Brynda, 2165 Kleinschweinbarth 127, vom 19.06.2017, betreffend Pachtung eines Teiles (ca. 75 m²) des Gemeindegrundstückes Nr. 2372/12, in der KG Kleinschweinbarth.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat nach eingehender Beratung einstimmig, den Eheleuten Ingrid und Gerhard Brynda, 2165 Kleinschweinbarth 127, einen Teil (ca. 75 m²) des Gemeindegrundstückes Nr. 2372/12, in der KG Kleinschweinbarth, zu einem Preis von jährlich € 20,00 zu verpachten. Ein diesbezüglicher Pachtvertrag wird von der Gemeinde Drasenhofen erstellt, welcher von beiden Parteien zu unterfertigen ist.

9. Der Vorsitzende legt dem Gemeinderat das Ansuchen des Herrn Roman Eisinger, 2165 Drasenhofen 339, vom 26.09.2017, betreffend Pachtung eines Teiles (ca. 96 m²) des Gemeindegrundstückes Nr. 591/13, in der KG Drasenhofen, dar.

Über Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat nach eingehender Beratung einstimmig, Herrn Roman Eisinger, 2165 Drasenhofen 339, einen Teil (ca. 96 m²) des Gemeindegrundstückes Nr. 591/13, in der KG Drasenhofen, zu einem Preis von jährlich € 20,00 zu verpachten. Ein diesbezüglicher Pachtvertrag wird von der Gemeinde Drasenhofen erstellt, welcher von beiden Parteien zu unterfertigen ist.

10. Der Bürgermeister verliest das Ansuchen der Eheleute Gerhard und Christa Baumgartner, 2165 Drasenhofen 275, vom 06.10.2015, betreffend Kauf eines Teiles des Gemeindegrundstückes Nr. 3174/1, in der KG Drasenhofen.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat nach eingehender Beratung einstimmig, den Eheleuten Gerhard und Christa Baumgartner obiges (Teil)Gemeindegrundstück Nr. 3174/1, in der KG Drasenhofen, nicht zu verkaufen.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
gf. GR Stefan STROBL (ÖVP)

.....
GR Gottfried KERN (FPÖ)

.....
GR Helmut HAUPT (SPÖ)